

WIENER SPRACHHEILSCHULE

10/SN-218/ME

Erlachgasse 91

1100 WIEN

An das
Bundeskanzleramt
Sektion VI

Radetzkystraße 2
1031 WIEN

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	42. Ges. 89
Datum:	11. JULI 1989
Verteilt	12. Juli 1989 <i>festsetzen</i>

Stalisch Harant
Wien, am 5. Juli 1989

**STELLUNGNAHME DER WIENER SPRACHHEILSCHULE ZU DEM ZUR BEGUTACHTUNG
AUSGESANDTEN ENTWURF EINES "PSYCHOLOGENGESETZES" (GZ 61.103/15-VI/13/89)**

Neben anderen heilpädagogisch tätigen Lehrergruppen ist die Wiener Sprachheilschule seit mehr als 60 Jahren integrierter Bestandteil der psychosozialen Versorgung der Bevölkerung im Pflichtschulalter. Jährlich werden von der Wiener Sprachheilschule etwa 4 000 Pflichtschulkinder sprachtherapeutisch behandelt; außerdem wird in regelmäßigen Reihenuntersuchungen der Sprach- und Sprechstatus aller Volks- und Sonderschüler Wiens erfaßt.

Dies berechtigt, ja verpflichtet uns, zum vorliegenden Entwurf des Psychologengesetzes - sowohl in unserem Bereich als auch allgemein - Stellung zu nehmen.

A "Problem:.....Handlungsbedarf hinsichtlich einer seriösen, umfassenden psychologischen Versorgung der Bevölkerung..." (VORBLATT zu den Erläuterungen, Entwurf Fassung 19. Mai 1989)

Durch die vorgesehenen Bestimmungen wird weder eine umfassende noch eine seriöse psychosoziale Versorgung der Bevölkerung erreicht werden. Diese intendieren Monopolisierungs- und Ausgrenzungsmaßnahmen zugunsten der vorgesehenen Berufsgruppe der Psychologen (rekrutiert aus den Absolventen der psychologischen Studienrichtung) gegenüber bereits bestehenden und erprobten Systemen der psychosozialen Versorgung.

Einschlägig ausgebildete und hochqualifizierte Berufsgruppen - im Pflichtschulbereich etwa 2 000 Heilpädagogen in Stützfunktionen (Sprachheillehrer, Stützlehrer, Beratungslehrer, Psychagogen, Heilstättenlehrer etc.) - wären an nahezu jeder ihrer beruflichen Tätigkeiten, die sie im Dienstauftrag der Schulbehörden durchführen, gehindert und mit Geldstrafen bedroht. Weite Bereiche der psychosozialen Versorgung der Bevölkerung im Pflichtschulalter wären massivst bedroht. Diese Aufgaben können mangels Spezialisierung und erforderlicher Qualifikation sicherlich nicht durch Absolventen der psychologischen Studienrichtung übernommen werden. Daran kann auch die Masse dieser in die Arbeitswelt drängenden Personengruppe nichts ändern.

"... (Die) Untersuchung, Auslegung, Änderung und Vorhersage von Verhalten.." (§1 Abs.1 Entwurf) ist jeher im überwiegenden Maß Bestandteil der Berufsausübung von Ärzten, Dipl. Sozialarbeitern, Sozialpädagogen, Pädagogen, Sonderschullehrern, wirtschaftlichen Führungskräften, Therapeuten im MTA - Bereich, Legasthielehrern, Begleitlehrern, Psychotherapeuten etc..

Es ist daher unlogisch, realitätsfern und der psychosozialen Versorgung der Bevölkerung kontraindiziert, diese grundlegenden Tätigkeiten, auf denen jede Sozial-, Wirtschafts- und Wirtschaftswissenschaft und deren Anwendung beruhen, in Zukunft alleine einer einzigen Berufsgruppe zu überantworten. Bei konsequenter und strikter Anwendung und Auslegung dieses geplanten Gesetzes wäre das gesellschaftliche Chaos perfekt.

Aus Obigem ergibt sich eindeutig die Notwendigkeit einer umfassenden, berufsübergreifenden und interdisziplinären Regelung der psychosozialen Versorgung etwa im Rahmen eines Therapiegesetzes, in der bestehende und bereits erfolgreich erprobte Systeme - gleichberechtigt neben- und miteinander arbeitend - gesetzlich fixiert und gefördert werden.

B "Problem:.....Handlungsbedarf hinsichtlich....eines Schutzes des einzelnen Betroffenen als Konsumenten psychologischer Tätigkeiten.."
(VORBLATT zu den Erläuterungen, Entwurf Fassung 19. Mai 1989)

Es ist bezeichnend für diesen Entwurf, daß darin in keiner Weise inhaltlich auf den Schutz des einzelnen Klienten - u.a. auch im Sinne eines aktiven Rechts - eingegangen wird. Die alleinige Erwähnung im Vorblatt ist unverbindlich.

Sollte jedoch unter Konsumentenschutz die im Kapitel "Ausbildung" und "Fortbildung" genannten zu absolvierenden Qualifikationen formaler Art gemeint sein, so ist zu diesen Voraussetzungen der Ausübung des psychologischen Berufs festzuhalten, daß einerseits diese in sich widersprüchlich sind (z.B. unterschiedliche Fortbildungserfordernisse von "§ 1 Abs. 2- und § 1 Abs. 3- Psychologen") und andererseits diese nicht den realen Erfordernissen der psychosozialen Betreuung entsprechen.

Für jede gesetzliche Regelung der psychosozialen Versorgung der Bevölkerung sind unabhängige Informations- und Beschwerdeinstitutionen vorzusehen. Weiters ist ein entsprechender Einbau in das bestehende Konsumentenschutzrecht oder neue analoge gesetzliche Bestimmungen auch zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche und zur Regelung strafrechtlicher Aspekte zu fordern.

C Widersprüchliches - Abzulehnendes

- .) Der Berufsverband Österreichischer Psychologen, derzeit ein privater Verein, würde durch das vorgesehene Psychologengesetz zur Körperschaft öffentlichen Rechts, deren Organisation, Bürokratie und effektive Machtfülle die Strukturmerkmale einer Kammer des späten 19. Jahrhunderts besitzen. Die Berechtigung und Sinnhaftigkeit einer solchen elitären Standesvertretung wird heute im gesamten öffentlichen Bereich in Frage gestellt.
- .) Die psychosoziale Versorgung der Bevölkerung ist von eminentem öffentlichen Interesse. Die Ausbildung zur Tätigkeit in diesem Bereich darf daher nicht die Privatsache einiger Weniger sein. In diesem Sinne ist die Übernahme der Ausbildung zum Psychologen von privaten und halb-privaten Institutionen grundsätzlich abzulehnen. Im Gegensatz dazu wäre

das Studium der Psychologie im universitären Bereich im Hinblick auf entsprechende Qualifikationen zur erfolgreichen Bewältigung der Tätigkeiten im psychosozialen Feld zu ändern.

.) Es gibt im psychosozialen Bereich keine Tätigkeiten, die keine "direkten Folgen" haben. Daher ist die Unterscheidung in "direkte" und "nicht direkte Folgen" für die betroffenen Personen (vgl. § 1 Abs. 3) und ihre entsprechenden Auswirkungen auf die Fortbildung (§ 5 Abs. 1 und 2) sinnlos.

Zusammenfassend spricht sich die Wiener Sprachheilschule gegen eine einseitige, die psychosoziale Realität negierende gesetzliche Regelung der Psychologie aus und kann vorliegendem Entwurf des Psychologengesetzes nicht ihre Zustimmung geben.

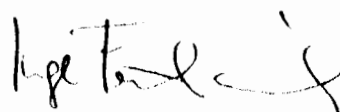
Weiteren Erörterungen und Beratungen zur Problematik und gesetzlichen Regelung der psychosozialen Versorgung der Bevölkerung und einer allfällig erforderlichen weiteren mündlichen Begründung der Stellungnahme stehen wir gerne jederzeit zur Verfügung.

Hochachtungsvoll

für den Lehrkörper der Wiener Sprachheilschule



Michael Kalmar, SL



Inge Frühwirth, SD

25 Kopien ergehen an
das Präsidium des Nationalrates
1010 Wien, Parlament